

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
RailMaint GmbH - Werk Delitzsch
(ETV-RailMaint Delitzsch)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Entgeltsicherung
- § 5 Zulagen
- § 6 Entgelt bei Fortbildung
- § 7 Firmenreisen
- § 8 Wahlmodell
- § 9 Gültigkeit und Dauer

Anlagen:

- Anlage 1: Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2: Monatsentgelttabellen ab 01. April 2025
für Grundmodell (G) und
Wahlmodell (W) Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub
- Anlage 3: Monatsentgelttabellen ab 01. April 2026
für Grundmodell und
Wahlmodell (W) Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die unter den Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH - Werk Delitzsch (MTV-RailMaint Delitzsch)“ fallen.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (**Anlage 1**) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich im Grundmodell Spalte (G) und Wahlmodell aus den **Anlagen 2 und 3**.

§ 3 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit.
Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach der **Anlage 1** erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe grundsätzlich nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe.

Bei der Eingruppierung werden Zeiten beruflicher Vortätigkeit ganz oder teilweise den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe zugerechnet, wenn und soweit eine vergleichbare Vortätigkeit mit der nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang steht und die gewonnene Berufserfahrung für die Erfüllung dieser Tätigkeit förderlich ist.

- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

- (4) In den Fällen einer Höhergruppierung werden die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten bzw. hinzugerechneten Tätigkeitsjahre angerechnet.

§ 4 Entgeltsicherung

- (1) Muss ein Arbeitnehmer aus den in den Abs. 2 und 3 genannten Gründen seinen Arbeitsplatz wechseln und ist damit eine niedrigere Eingruppierung verbunden, erhält er neben dem Monatstabellenentgelt für die neue Entgeltgruppe eine Zulage zur Entgeltsicherung, die der Differenz zwischen dem neuen Monatstabellenentgelt und dem, das ihm am Tage der Umgruppierung zustand, entspricht, sofern die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt sind.
- (2) Entgeltsicherung aus gesundheitlichen Gründen:
 - a) Ein mindestens 55jähriger Arbeitnehmer muss nach einer mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen seinen Arbeitsplatz wechseln. Diese Bedingungen müssen mittels betriebsärztlichen Gutachtens nachweisbar sein.
 - b) Ein Arbeitnehmer muss infolge eines Arbeitsunfalls oder durch seine Tätigkeit verursachte Gesundheitsschäden seinen Arbeitsplatz wechseln. Diese Bedingungen müssen mittels betriebsärztlichen Gutachtens nachweisbar sein. Voraussetzung für die Entgeltsicherung ist außerdem, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beruhen und dass der Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die SFW GmbH abgetreten hat.
- (3) Entgeltsicherung aus Gründen einer Rationalisierungsmaßnahme:

Fällt der ursprüngliche Arbeitsplatz, auf dem der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt wird, aufgrund Rationalisierungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen weg und führt dies zu einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit einer Tätigkeit, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, gilt folgendes:

 - a) War der Arbeitnehmer vor der Umsetzung mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem bisherigen Arbeitsplatz tätig und hat er eine 10jährige Betriebszugehörigkeit sowie das 50. Lebensjahr vollendet, gilt die Regelung in Abs. 1 nur für die Dauer von 12 Monaten nach der Umsetzung.
 - b) Hat der Arbeitnehmer am Tage vor der Umsetzung das 55. Lebensjahr vollendet und eine mindestens 10jährige Betriebszugehörigkeit, gilt die Regelung in Abs. 1 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Die Zulage zur Entgeltsicherung vermindert sich bei Erhöhungen des Monatstabellenentgelts gleich welcher Art um 50 % des jeweiligen Zugewinnbetrages.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder an einer für diese Tätigkeit erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

§ 5 Zulagen

(1) Nachtarbeitszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr eine Zulage in Höhe von 2,97 EUR von je Stunde.

(2) Überzeitzulage

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen A bis F erhält für Überzeitarbeit eine Überzeitzulage in Höhe von 2,87 EUR je Stunde.

(3) Samstagszulage

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen A bis F erhält für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde

(4) Sonntagszulage

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen A bis F erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 3,23 EUR je Stunde.

(5) Feiertagszulage

- a) Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen A bis F erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 3,91 EUR je Stunde.
- b) Neben der Feiertagszulage werden Samstags- oder Sonntagszulage nicht gezahlt.

(6) Vorfesttagsregelung

- a) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.
- b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.
- c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird an in Buchst. a genannten Tagen ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12.00 Uhr in Höhe von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

(7) Erschwerniszulagen

- a) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeitserschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsmäßige Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind. Der Erschwerniszulagenkatalog wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, die der Zustimmung der Gewerkschaft bedarf.

- b) aa) Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
- bb) Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
- c) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:
 - aa) in Zulagengruppe A je Stunde = 0,52 EUR
 - bb) in Zulagengruppe B je Stunde = 0,83 EUR
 - cc) in Zulagengruppe C je Stunde = 1,15 EUR
- d) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen, maximal jedoch 1,64 EUR je Stunde.
- e) Eine Pauschalierung der Erschwerniszulagen ist im Rahmen der Betriebsvereinbarung nach Buchst. a möglich.

(8) Rufbereitschaftszulage

- a) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- b) Der Arbeitnehmer erhält für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 3,40 EUR je Stunde
- c) Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gezahlt.

§ 6 Entgelt bei Fortbildung

Während einer betrieblich veranlassten Fortbildung erhält der Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt (§ 10 Abs. 5 MTV-RailMaint Delitzsch) fortgezahlt.

§ 7 Firmenreisen

Notwendige Reisekosten werden im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erstattet. Die Arbeitnehmer müssen für Reisekosten nicht in Vorleistung treten.

§ 8 Wahlmodell

- (1) Zum 01. Januar 2020 wird das Wahlmodell eingeführt. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer mit Wirkung zum 01. Januar 2020 anstelle des Monatstabellenentgelts, nach dem um 2,6% erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

b) Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 8 1) a) beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2.088 Stunden/Jahr) um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Wahlmodell (W).

c) Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 8 1) a) sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Wahlmodell (W). Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Wahlrecht nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Aufgrund der Einführung des Wahlmodells ab dem 1. Januar 2020 erfolgt eine schriftliche Abfrage des Arbeitgebers erstmals bis 30. Juni 2019. Sollte sich ein Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2019 nicht entscheiden, gilt die Entgelterhöhung (Grundmodell).

b) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

c) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

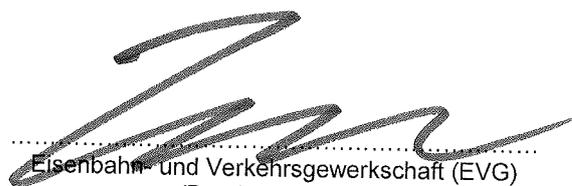
§ 9 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 31.01.2023
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten

Delitzsch/Frankfurt am Main, den 28.03.2025



.....
RailMaint GmbH – Werk Delitzsch
(Geschäftsführung)



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)

RailMaint Werk Delitzsch Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe A

Qualifikation / Ausbildung:

Keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die für die Ausführung von Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse werden durch Anlernen und/oder Einweisen erworben.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen.

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.

Tätigkeitsmerkmale:

Einfache Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, aber von unterschiedlicher Art, für die Ablauf und Ausführung festgelegt sind und für die eine betriebliche Anlernung erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

- Helfer

Entgeltgruppe B

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende betriebliche Funktionsausbildung oder entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse die ohne Ausbildung erworben wurden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen.

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

- Rangierbegleiter
- Gabelstaplerfahrer
- Servicekraft Schutz und Sicherheit
- Zerstörungsfreier Prüfer Stufe I (weniger als zwei Prüfverfahren, VT - Visual Testing, MT - Magnetpulver Prüfung, PT – Eindring Prüfung, UT - Ultraschall Prüfung)
- Schlosser I
- Elektriker I
- Mechatroniker I
- Konstruktionsmechaniker I

- Industriemechaniker I
- Sandstrahler
- Tischler
- Fachkraft für Metalltechnik
- Lackierer
- Fahrzeugreiniger
- Näher
- Mitarbeiter Radsatzaufnahme I
- Dreher I / Zerspanungsmechaniker I
- Sachbearbeiter I
- Schweißer I
- Polsterer/Fußbodenleger
- Mitarbeiter Materialwirtschaft I
- Fahrzeuglackierer I
- Klebpraktiker/Laminierer I

Entgeltgruppe C

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende betriebliche Ausbildung oder entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse die ohne Ausbildung erworben wurden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben selbstständig nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus. Die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. auch mit Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen. Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von Problemstellungen.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erfordern, selbstständig durchzuführende Prüftätigkeiten an für die Sicherheit relevanten Bauteilen.

Tätigkeitsbeispiele:

- Schlosser II
- Elektriker II
- Mechatroniker II
- Konstruktionsmechaniker II
- Industriemechaniker II
- Schweißer II
- Fahrzeuglackierer II
- Dreher II /Zerspanungsmechaniker II
- Sachbearbeiter II
- Mitarbeiter Radsatzaufnahme II
- Klebpraktiker/Laminierer II
- Zerstörungsfreier Prüfer Stufe II (mindestens zwei Prüfverfahren, VT - Visual Testing, MT - Magnetpulver Prüfung, PT – Eindring Prüfung, UT - Ultraschall Prüfung)
- Mitarbeiter Materialwirtschaft II
- Werkseinkauf I
- Sachbearbeiter Radsatzteam I
- Personalsachbearbeiter
- Gruppenführer I

Entgeltgruppe D

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende betriebliche Ausbildung und zusätzlicher einschlägiger Zusatzqualifikation.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus. Die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie einen erweiterten Handlungsspielraum erfordern. Eigenständiges Durchführen von spezialisierten Fachtätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen.

Tätigkeitsbeispiele:

- Mitarbeiter Materialwirtschaft III
- Werkseinkauf II
- Sachbearbeiter Radsatzteam II
- Gruppenführer II (auch mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen die ohne Ausbildung erworben wurden)
- Rangierleiter/-aufsicht
- MA Qualitätssicherung I
- Personalreferent I
- MA Vertrieb I
- Auftragsmanager I
- Technologe I

Entgeltgruppe E

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss oder eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung oder eine einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt selbständig Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.

Tätigkeitsmerkmale:

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern.

Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellung von Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in Routinefällen.

Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung in Routinefällen.

Tätigkeitsbeispiele:

- Werkseinkauf III

- Technologie II
- Auftragsmanager II
- Mitarbeiter Vertrieb II
- Mitarbeiter Qualitätssicherung II
- Meister I
- Ausbildungskoordinator I
- Buchhalter I
- Personalreferent II
- Assistent
- Einkäufer
- Controller I
- Prüfaufsicht ZfP

Entgeltgruppe F

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene Fachschulausbildung oder erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Oder eine einschlägige Zusatzausbildung mit einem Allgemeinen anerkannten Abschluss (z.B. Meister, Techniker).

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen.

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad.

Tätigkeitsmerkmale:

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen.

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern die über die an Meister I zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellung von Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in außergewöhnlichen Fällen.

Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung in außergewöhnlichen Fällen.

Tätigkeitsbeispiele:

- Technologie III
- Auftragsmanager III
- MA Vertrieb III
- Meister II
- Ausbildungskoordinator II
- Buchhalter II
- Controller II

Entgeltgruppe G

Qualifikation / Ausbildung:

Erfolgreich abgeschlossenes, insgesamt mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder Fachhochschule (z.B. Bachelor). Oder eine einschlägige Zusatzausbildung mit einem Allgemeinen anerkannten Abschluss. (z.B. Meister, Techniker), oder eine erfolgreich abgeschlossene Fachschulausbildung.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse.

Tätigkeitsmerkmale:

Durchführen von Tätigkeiten besonders schwieriger Art in einem umfassenden Fachgebiet, die nach allgemeinen Richtlinien ausgeführt werden und in eigener Verantwortung selbstständige Entscheidungen und die Organisation von Arbeitsprozessen beinhalten.

Tätigkeitsbeispiele:

Entgeltgruppe H

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden **oder** eine einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, Handlungsspielraum für eigenständige Entscheidungen, besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen.

Tätigkeitsmerkmale:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe G.

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher planerischer Aufgaben und mittlere Projekte.

Bewerten von Instandhaltungsprozessen mit zeitwirtschaftlichen Methoden.

Tätigkeitsbeispiele:

Anlage 2 zum ETV-RailMaint Delitzsch
Grundmodell (G) und
Wahlmodell (W) Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub
 gültig ab 01. April 2025

Grundmodell ab 01.04.2025						
Entgeltgruppe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	bis 2 Jahre	nach 2 Jahre	nach 4 Jahre	nach 10 Jahre	nach 15 Jahre	nach 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
H	5.362,09 €	5.531,50 €	5.700,90 €	5.715,90 €	5.735,90 €	5.760,90 €
G	4.851,56 €	5.021,26 €	5.190,95 €	5.205,95 €	5.225,95 €	5.250,95 €
F	3.834,00 €	4.010,93 €	4.187,29 €	4.202,29 €	4.222,29 €	4.247,29 €
E	3.361,17 €	3.507,94 €	3.657,04 €	3.672,04 €	3.692,04 €	3.717,04 €
D	2.977,69 €	3.096,04 €	3.213,82 €	3.228,82 €	3.248,82 €	3.273,82 €
C	2.682,99 €	2.771,75 €	2.861,09 €	2.876,09 €	2.896,09 €	2.921,09 €
B	2.493,43 €	2.546,21 €	2.605,96 €	2.620,96 €	2.640,96 €	2.665,96 €
A	2.435,41 €	2.455,13 €	2.487,61 €	2.502,61 €	2.522,61 €	2.547,61 €

Wahlmodell 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder 1 h Arbeitszeitverkürzung ab 01.04.2025

Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe						
Entgeltgruppe	bis 2 Jahre	nach 2 Jahre	nach 4 Jahre	nach 10 Jahre	nach 15 Jahre	nach 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	H	5.222,68 €	5.387,68 €	5.552,68 €	5.567,29 €	5.586,77 €
G	4.725,42 €	4.890,71 €	5.055,99 €	5.070,60 €	5.090,08 €	5.114,43 €
F	3.734,32 €	3.906,65 €	4.078,42 €	4.093,03 €	4.112,51 €	4.136,86 €
E	3.273,78 €	3.416,73 €	3.561,96 €	3.576,57 €	3.596,05 €	3.620,40 €
D	2.900,27 €	3.015,54 €	3.130,26 €	3.144,87 €	3.164,35 €	3.188,70 €
C	2.613,23 €	2.699,68 €	2.786,70 €	2.801,31 €	2.820,79 €	2.845,14 €
B	2.428,60 €	2.480,01 €	2.538,21 €	2.552,82 €	2.572,30 €	2.596,65 €
A	2.372,09 €	2.391,30 €	2.422,93 €	2.437,54 €	2.457,02 €	2.481,37 €

Anlage 3 zum ETV-RailMaint Delitzsch
Grundmodell (G) und
Wahlmodell (W) Arbeitszeitverkürzung oder 6 Tage zusätzlichen Urlaub
 gültig ab 01. April 2026

Grundmodell ab 01.04.2026

		Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
Entgeltgruppe	bis 2 Jahre	nach 2 Jahre	nach 4 Jahre	nach 10 Jahre	nach 15 Jahre	nach 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
H	5.422,09 €	5.591,50 €	5.760,90 €	5.790,90 €	5.830,90 €	5.880,90 €	
G	4.911,56 €	5.081,26 €	5.250,95 €	5.280,95 €	5.320,95 €	5.370,95 €	
F	3.894,00 €	4.070,93 €	4.247,29 €	4.277,29 €	4.317,29 €	4.367,29 €	
E	3.421,17 €	3.567,94 €	3.717,04 €	3.747,04 €	3.787,04 €	3.837,04 €	
D	3.037,69 €	3.156,04 €	3.273,82 €	3.303,82 €	3.343,82 €	3.393,82 €	
C	2.742,99 €	2.831,75 €	2.921,09 €	2.951,09 €	2.991,09 €	3.041,09 €	
B	2.553,43 €	2.606,21 €	2.665,96 €	2.695,96 €	2.735,96 €	2.785,96 €	
A	2.495,41 €	2.515,13 €	2.547,61 €	2.577,61 €	2.617,61 €	2.667,61 €	

Wahlmodell 6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder 1 h Arbeitszeitverkürzung ab 01.04.2026

		Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
Entgeltgruppe	bis 2 Jahre	nach 2 Jahre	nach 4 Jahre	nach 10 Jahre	nach 15 Jahre	nach 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
H	5.281,12 €	5.446,12 €	5.611,12 €	5.640,34 €	5.679,30 €	5.728,00 €	
G	4.783,86 €	4.949,15 €	5.114,43 €	5.143,65 €	5.182,61 €	5.231,31 €	
F	3.792,76 €	3.965,09 €	4.136,86 €	4.166,08 €	4.205,04 €	4.253,74 €	
E	3.332,22 €	3.475,17 €	3.620,40 €	3.649,62 €	3.688,58 €	3.737,28 €	
D	2.958,71 €	3.073,98 €	3.188,70 €	3.217,92 €	3.256,88 €	3.305,58 €	
C	2.671,67 €	2.758,12 €	2.845,14 €	2.874,36 €	2.913,32 €	2.962,02 €	
B	2.487,04 €	2.538,45 €	2.596,65 €	2.625,87 €	2.664,83 €	2.713,53 €	
A	2.430,53 €	2.449,74 €	2.481,37 €	2.510,59 €	2.549,55 €	2.598,25 €	